



Achtung:
Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2025: 19.12.
Erste Ausgabe des Amtsblattes 2026: 02.01.

- 652 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 48

Freitag, 14. November

2025

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zum Bebauungsplan PO 11/N „Egelser Straße/Popenser Straße/Husteder Weg“ hier : Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	653
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 396 „Bestattungswald Popens“ und die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes hier : Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	655
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“ und die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes hier : Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	658
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“ im Stadtgebiet hier : Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	661
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“	665
Jahresabschluss der Stadt Norden vom 31.12.2021	666
Satzung zur 8. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 10.12.2024	667
Satzung zur 8. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 10.12.2024	668
2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 28. November 2011	669
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2023	670
Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Samtgemeinde Brookmerland	671

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn	671
---	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich

Auslegung zum Bebauungsplan PO 11/N „Egelser Straße/Popenser Straße/Husteder Weg“ hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 03.11.2025 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans PO 11/N „Egelser Straße/Popenser Straße/Husteder Weg“ mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und Hinweisen einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Stadt Aurich beabsichtigt, für das obengenannte Plangebiet das bestehende städtebauliche Erfordernis einer Nahverdichtung in Form einer rückwärtigen Bebauung der Grundstücke zu schaffen. Hierfür sollen die städtebaulichen Voraussetzungen geschaffen werden, die sicherstellen, dass sich zukünftige Bauvorhaben in die bestehende Struktur und die Charakteristik des Ortes einfügen. Die Baugrenzen werden dafür so angepasst, dass das Nachverdichtungspotential auf den Grundstücken vollständig ausgeschöpft werden kann. Im westlichen Teil des Plangebiets ist eine Überplanung des kleinen Waldstücks mit Wohnbebauung vorgesehen. Als Kompensation für die Waldfläche wird eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme in Spekendorf textlich festgesetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes PO 11/N wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Es wurde eine Umweltprüfungs-Vorprüfung gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt, wonach keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf **des Bebauungsplanes PO 11/N „Egelser Straße/Popenser Straße/Husteder Weg“** in dem Zeitraum

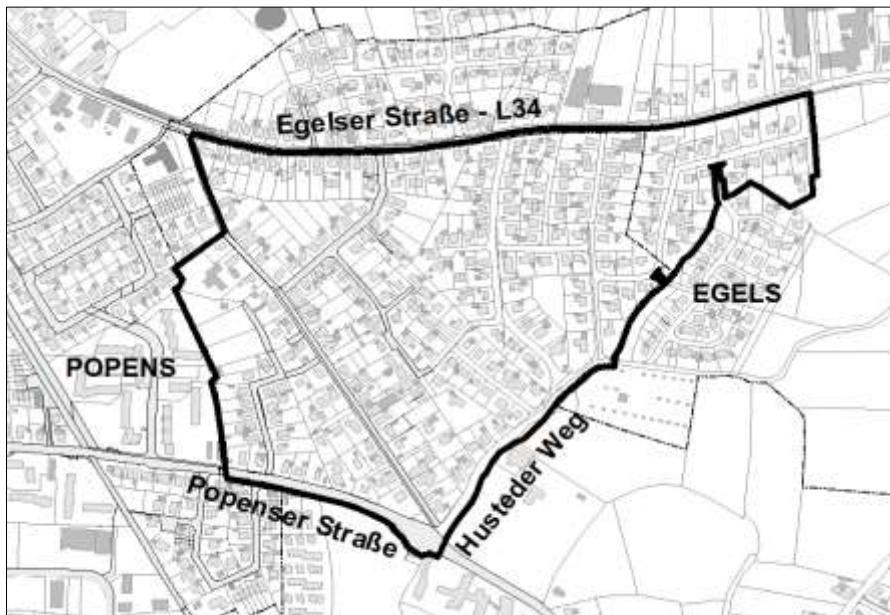
vom 17.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025

im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://upv.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. PO 11/N „Egelser Straße/Popenser Straße/Husteder Weg“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans PO 11/N



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. PO 11/N mit textlichen Festsetzungen, Hinweisen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans PO 11/N nebst Umweltprüfungs-Vorprüfung
- Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplans Nr. PO 11/N
- Erläuterungsbericht des Entwässerungskonzeptes im Entwurf mit Anlagen

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 06.11.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 396 „Bestattungswald Popens“ und die
74. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 03.11.2025 die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 396 „Bestattungswald Popens“ und die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Stadt Aurich beabsichtigt, den zunehmenden Wunsch nach Bestattungsmöglichkeiten in einem Bestattungswald nachzukommen. Um geeignete Flächen zu finden, hat die Stadt Aurich verschiedene bestehende Waldflächen im Stadtgebiet Aurichs in Augenschein genommen. Als geeignete Fläche für die Ausweisung eines Bestattungswaldes kristallisierten sich die Flächen des Popenser Gehölzes heraus.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe **des Bebauungsplanes Nr. 396 „Bestattungswald Popens“ und der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes** in dem Zeitraum

vom 17.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025

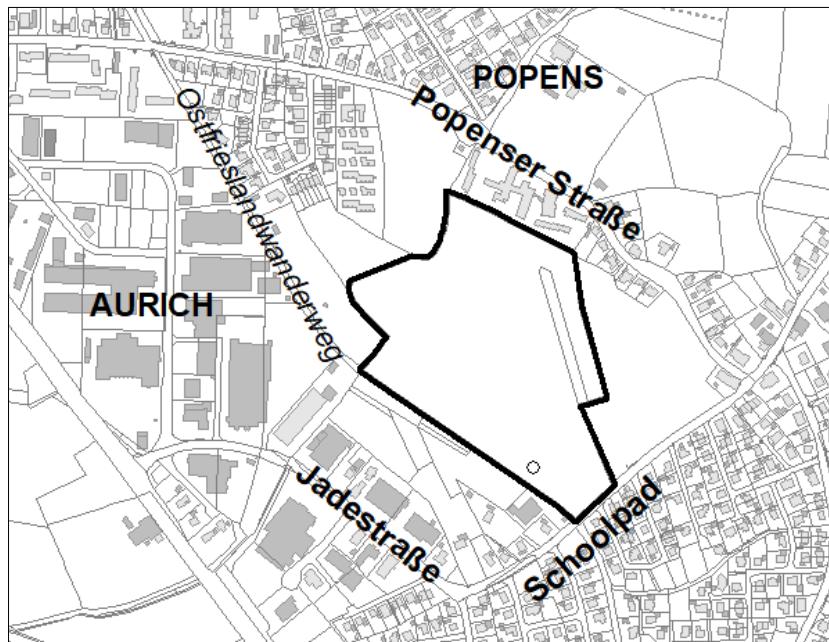
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

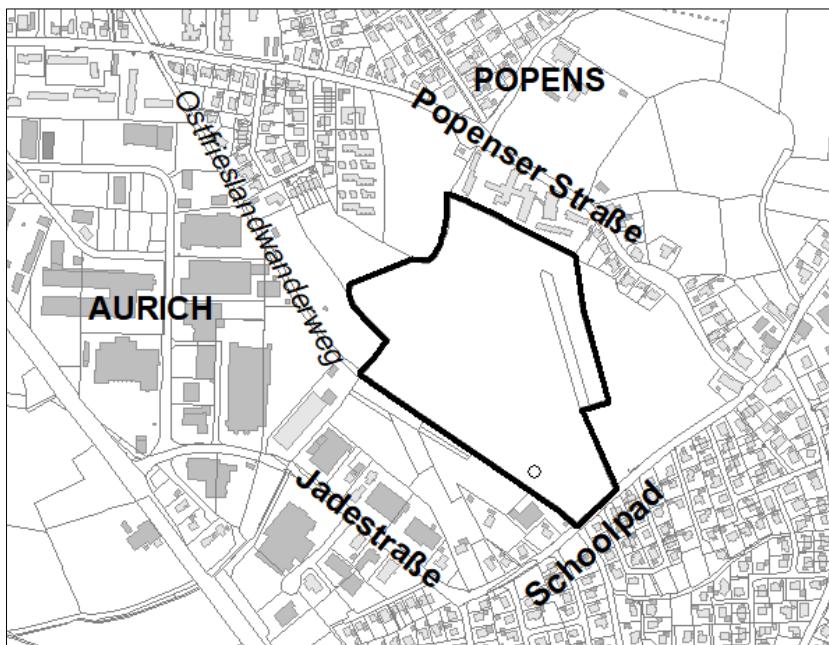
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 396 „Bestattungswald Popens“ und der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 396



Geltungsbereich 74. Änderung Flächennutzungsplan



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Planzeichnung zum Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 396
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 396
- Umweltbericht
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Bodengutachten
- Brutvogelkartierung mit Anlagen
- Fledermauskartierung mit Anlagen

Folgende Planunterlagen enthalten umweltbezogene Informationen:

- Begründung zum Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Brutvögeln, Fledermäusen, Gehölzpflege, Trinkwasserschutz und Bodenschutz von 2025
- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 396 zu Grundwasserschutz und Flächenbefestigungen von 2025
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 396 mit Brutvögeln, Fledermäusen, Gehölzpflege, Trinkwasserschutz und Bodenschutz von 2025
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 396 und zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Brutvögeln, Fledermäusen, Gehölzpflege, Trinkwasserschutz und Bodenschutz von 2025
- Bodengutachten mit Grundwasserstandsmessung von 2024
- Brutvogelkartierung mit Anlagen von 2025
- Fledermauskartierung mit Anlagen von 2025

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen stehen zur Einsicht zur Verfügung:

- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten Forstamt Neuenburg von 2024
- Stellungnahme des Landkreises Aurich von 2024
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Aurich von 2024
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Aurich von 2024
- Stellungnahme der Entwässerungsverbandes Aurich von 2024
- Stellungnahme der Jägerschaft Aurich von 2024

Folgende Schutzgebiete sind betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet LSG AUR 9 „Popenser Gehölz und Umgebung“ nach § 26 BNatSchG und § 19 NNatSchG im gesamten Plangebiet.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 10.11.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“ und die
81. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 03.11.2025 die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“ und die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Stadt Aurich beabsichtigt, die geplante FFPV Anlage an diesem Standort zu errichten, da die Fläche aufgrund der bereits bestehenden Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie der vorhandenen Netzinfrastruktur gut für die nachhaltige Energieerzeugung geeignet ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe **des Bebauungsplanes Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes** in dem Zeitraum

vom 17.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025

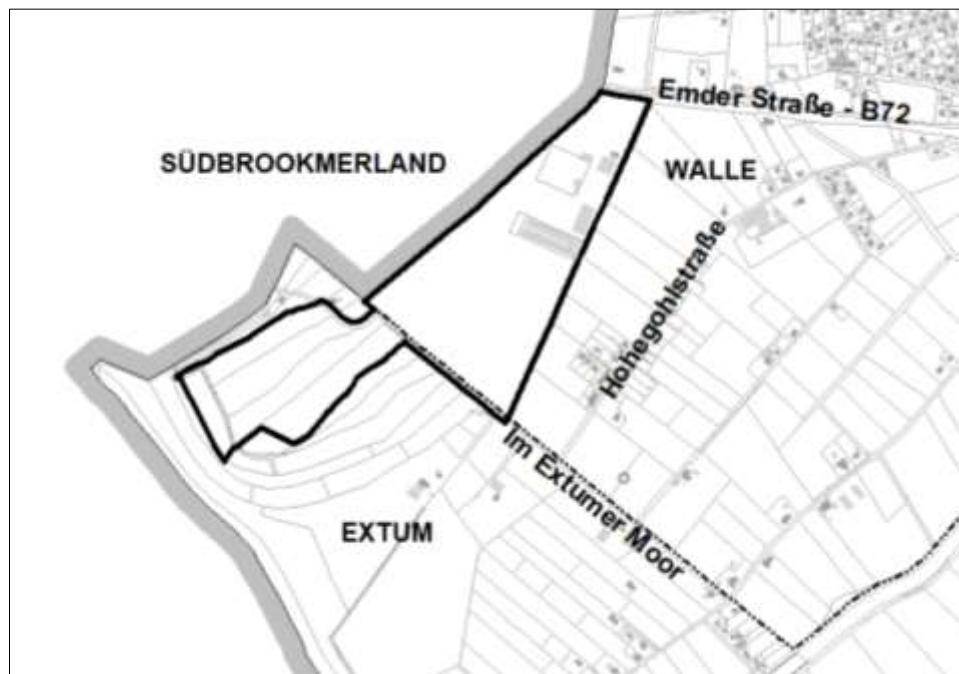
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

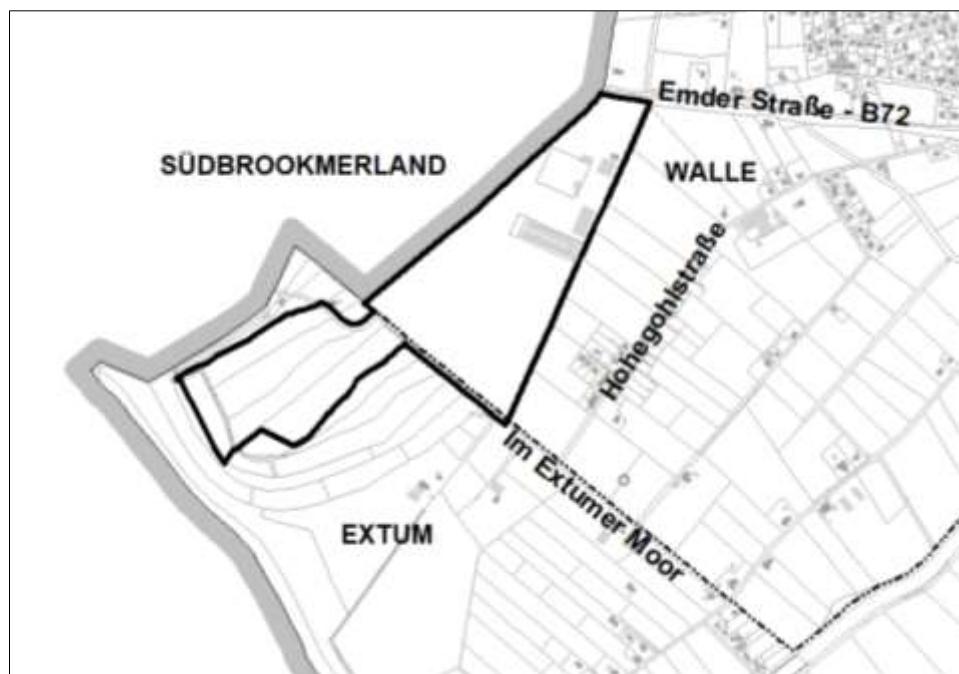
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 401



Geltungsbereich 81. Änderung Flächennutzungsplan



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Planzeichnung zum Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 401
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 401
- Umweltbericht
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Kurzbericht zur Brutvogelkartierung im Frühjahr 2025

- Plan: Nachkartierung von Brutvögeln im Frühjahr 2025
- Bericht zur Brut- und Gastvogelkartierung
- Plan: Brutvogelerfassung 2021
- Plan: Gastvogelerfassung 2021
- Rastvogelauswertung Frühjahr 2021
- Bestandserfassung Fledermäuse
- Blendgutachten

Folgende Planunterlagen enthalten umweltbezogene Informationen:

- Begründung zum Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Extensivgrünland und Bodenschutz von 2025
- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 401 zu Ausgleichsmaßnahmen, Wallheckenschutz, Gehölzpflanzungen und Extensivgrünland von 2025
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 401 zu Blendwirkungen, Bodenversiegelung, Ausgleichsmaßnahmen, Wallheckenschutz, Gehölzpflanzungen und Extensivgrünland von 2025
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 und zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Bodenversiegelung, Ausgleichsmaßnahmen, Brutvögeln, Fledermäusen, Wallheckenschutz, Gehölzpflanzungen, Landschaftsbild, Extensivgrünland und Bodenschutz von 2025
- Brut- und Gastvogelkartierung mit Anlagen von 2021
- Wiesenvogelkartierung mit Anlagen von 2025
- Blendgutachten zu Photovoltaik-Modulen von 2025
- Fledermauskartierung mit Anlagen von 2021

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen stehen zur Einsicht zur Verfügung:

- Stellungnahme Bürgerin 1 von 2025
- Stellungnahme Bürgerin 2 von 2025
- Stellungnahme Bürger 1 von 2025
- Stellungnahme Bürger 1 Bürger 2 Bürger 3 Bürger 4 Bürgerin 6 von 2025
- Stellungnahme Bürgerin 3 von 2025
- Stellungnahme Bürgerin 4 von 2025
- Stellungnahme Bürgerin 5 von 2025
- Stellungnahme Jagdgenossenschaft Extum von 2025
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie von 2025
- Stellungnahme des Landkreises Aurich von 2025
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Aurich von 2025
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Emden von 2025
- Stellungnahme der Ersten Entwässerungsverbandes Emden von 2025
- Stellungnahme der Jägerschaft Aurich von 2025

Folgende Schutzgebiete sind betroffen:

- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz: ca. 620 m Wallhecken im Plangebiet

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 10.11.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Auslegung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“ im Stadtgebiet
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 03.11.2025 die Auslegung der 55. Flächennutzungsplanänderung „Sandabbau“ im Stadtgebiet beschlossen.

Das grundlegende Planungsziel ist die städtebauliche Steuerung des Sandabbaus für eine mittel- bis langfristige Absicherung der Ziele der Stadtentwicklung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf **der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“ im Stadtgebiet** in dem Zeitraum

vom 17.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025

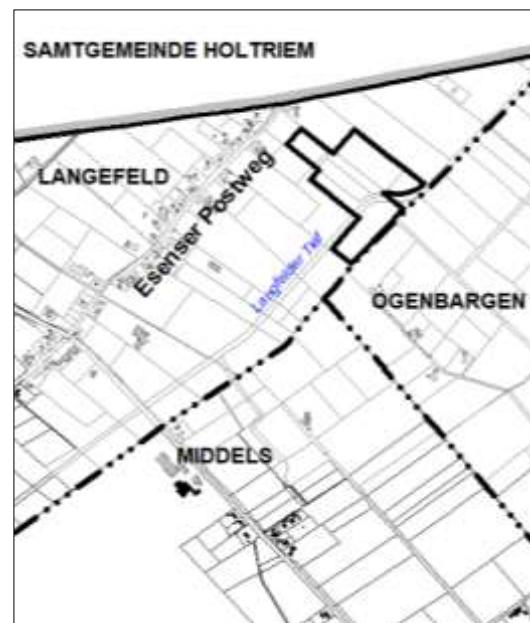
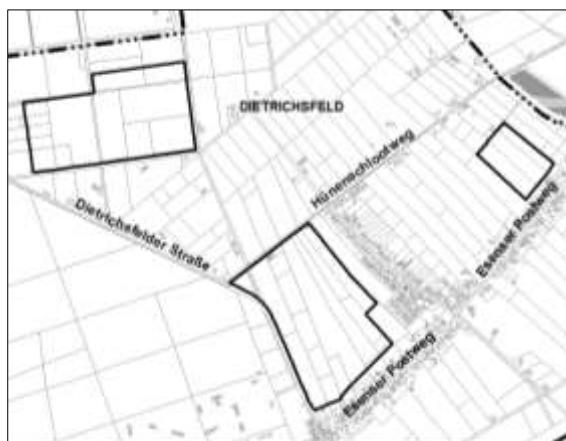
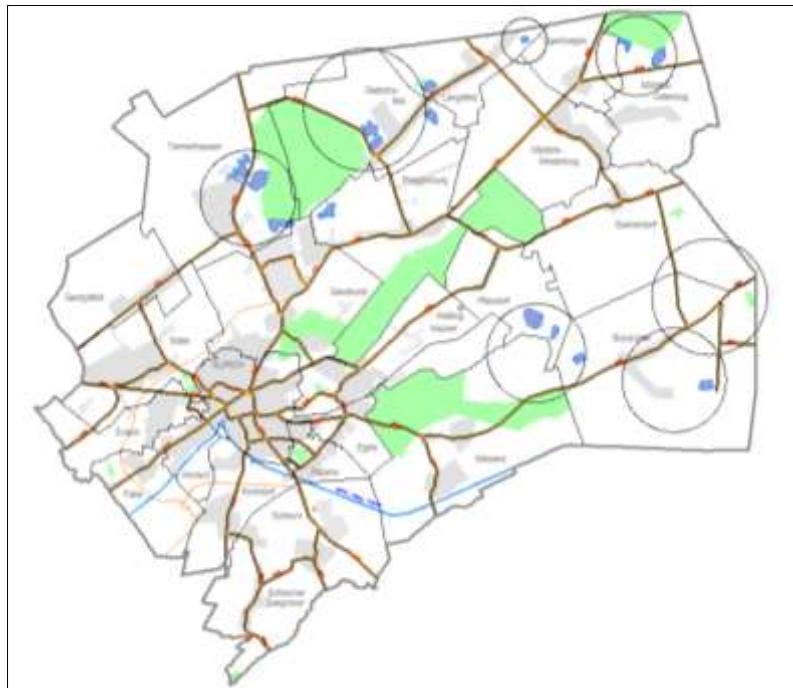
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://upv.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

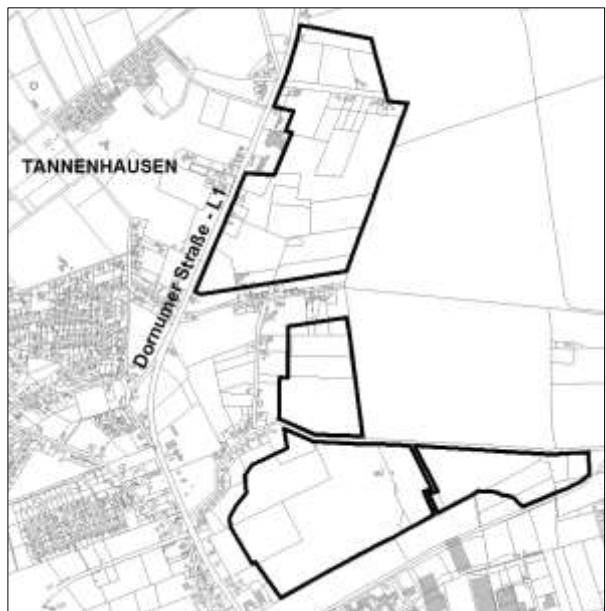
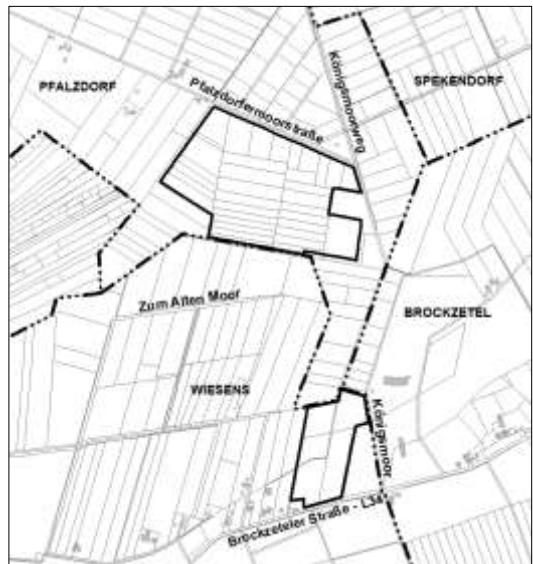
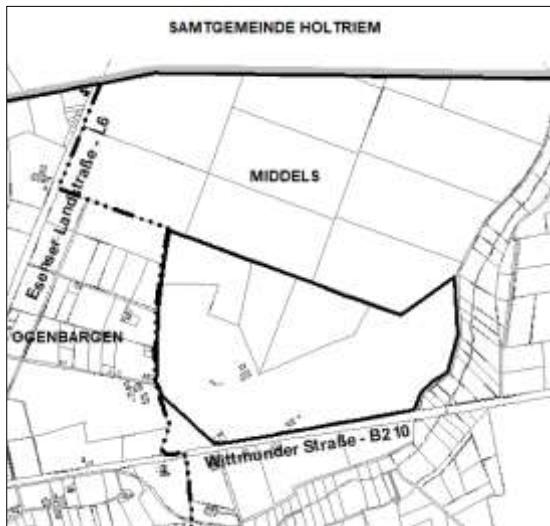
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“ im Stadtgebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung sind, grau umrandet dargestellt. Die nicht als Sandabbau dargestellten Flächen im Stadtgebiet werden nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB vom Sandabbau ausgeschlossen.

Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes





Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Planzeichnung zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Standortkonzept zur planerischen Steuerung des Rohstoffabbaus von Sanden und Kiessanden
 - Erläuterungsbericht von April 2021
- Anlage 1 zum Standortkonzept: Ermittlung Abbaumengen – Restvolumen bestehender Bodenabbaustätten
- Anlage 2 zum Standortkonzept: Bodenuntersuchung Sandabbau Pfalzdorfer Moorstraße
- Anhänge zum Standortkonzept:
 - Karte 1a harte Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung
 - Karte 1b harte Tabuzonen – Infrastruktur
 - Karte 1c harte Tabuzonen – Natur und Landschaft
 - Karte 1d harte Tabuzonen – Raumordnung und Regionalplanung
 - Karte 1e harte Tabuzonen – Gesamtdarstellung
 - Karte 2a weiche Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung
 - Karte 2b weiche Tabuzonen – Infrastruktur
 - Karte 2c weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft
 - Karte 2d weiche Tabuzonen – Raumordnung, Regionalplanung und weitere pauschale Steuerungskriterien
 - Karte 2e weiche Tabuzonen – Gesamtdarstellung
 - Karte 3: nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialflächen
 - Karte 4: ausgewählte Belange der Einzelfallbetrachtung
 - Karte 5: zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen
- Ermittlung Abbaumengen Standortkonzept Sandabbau

Folgende Planunterlagen enthalten umweltbezogene Informationen:

- Begründung zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht zu Grundwasserschutz, Verkehrslärm, Staubflug, Brut- und Gastvögeln und Sandlagerstätten sowie Biotoptypenkartierungen der Sandabbaufächen von 2025
- Standortkonzept Erläuterungsbericht zu Grundwasserschutz, Schutzgebieten, Moorerhaltung, Lärmschutz und Brut- und Gastvögeln von 2021
- Standortkonzept Karte 1c Natur und Landschaft harte Kriterien, Karte 2c Natur und Landschaft weiche Kriterien und Karte 4 Belange der Einzelfallbetrachtung zu Schutzgebieten, Moorerhaltung und Walderhaltung von 2021
- Standortkonzept Anlage 2 Bodenuntersuchung Sandabbau Pfalzdorfer Moorstraße von 2021

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen stehen zur Einsicht zur Verfügung:

- Gesamtstellungnahme des Landkreises Aurich von 2025
- Stellungnahme des Landkreises Aurich Untere Wasserbehörde von 2025
- Stellungnahme des NLWKN Aurich von 2025
- Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft von 2025
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Aurich von 2025
- Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes von 2025
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Aurich von 2025
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten Forstamt Neuenburg von 2025
- Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg von 2025
- Stellungnahme des Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamts Ems-Nordsee Emden von 2025

Folgende Schutzgebiete sind betroffen:

- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NNatSchG: Wallhecken auf den Sandabbaufächen in Tannenhausen, Dietrichsfeld, Langefeld, Middels, Wiesens und Brockzetel
- Naturdenkmal ND AUR 121 „Heidemoor Brockzetel“ nach § 28 BNatSchG und § 21 NNatSchG: westlich Landreiterweg
- Naturschutzgebiet NSG WE 257 „Kollrunner Moor“ nach § 23 BNatSchG und § 16 NNatSchG: Brockzetel südlich Meerweg.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 10.11.2025

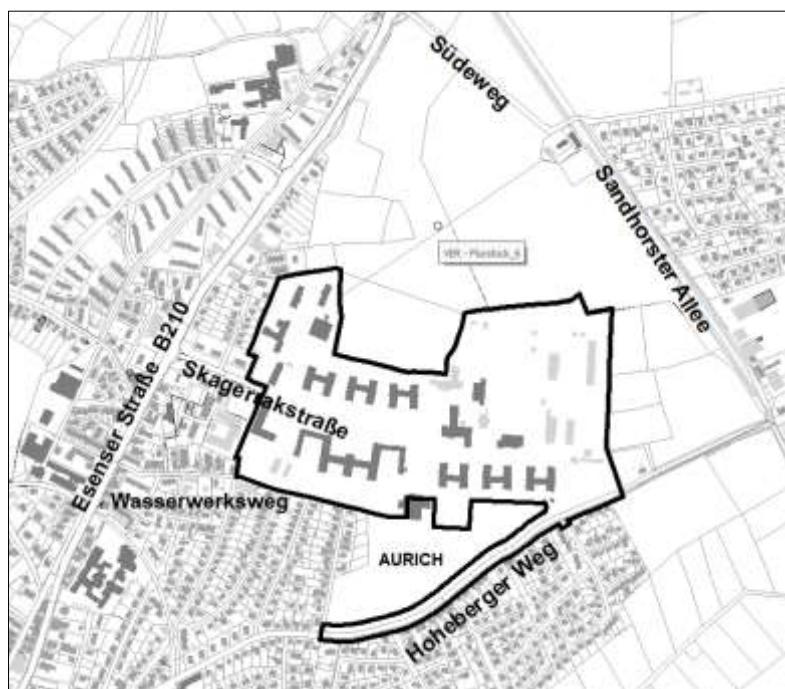
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 22.05.2025 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 NBauO (Niedersächsische Bauordnung) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 393 „Ehemalige-Blücher-Kaserne“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“ liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und den Gutachten zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2025.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 14.11.2025** tritt der Bebauungsplan Nr. 393 „Ehemalige Blücher-Kaserne“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 04.11.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Jahresabschluss der Stadt Norden vom 31.12.2021

Der Rat der Stadt Norden hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 04.11.2025 den Jahresabschluss der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2021 folgendermaßen beschlossen:

1. Von den in der Anlage 1 aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen.

Der im Jahresabschluss festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich in Höhe von 2.531.119,90 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereiches entnommen und der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 60.812,62 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereichs zugeführt.

3. Dem jeweiligen Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

4. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2. NBKAG wird davon abgesehen, die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für die Teilhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen. Gemäß § 2 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) vom 08.02.2024 umfasst die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 nicht.
5. Nach dem Ratsbeschluss wird eine freiwillige Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich beauftragt. Es soll in einer vereinfachten Prüfung stichprobenartig das reine Zahlenwerk nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung überprüft werden, ohne Prüfung der Teilbereiche und ohne Produktprüfung.

Der Jahresabschluss der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG liegt er in der Zeit vom 17.11.2025 bis zum 25.11.2025 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden, Zimmer 44, öffentlich aus.

Im Internetauftritt der Stadt Norden ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 unter folgendem LINK einsehbar: https://buengerinfo.norden.de/vo0050.asp?_kvonr=11692

Norden, den 10. November 2025

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eben

**Satzung zur 8. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017,
zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 10.12.2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende 8. Änderung der Gästebeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 10.12.2024, wird wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
zu 15,99 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 46,89 v. H. durch Gästebeiträge,
zu 15,19 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 14,18 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Norden, den 4. November 2025

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Satzung zur 8. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 10.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende 8. Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 10.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden wie folgt geändert:

(2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus
 - zu 17,95 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 72,05 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 10,00 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und
- b) für die Tourismuseinrichtungen
 - zu 15,99 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 46,89 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 15,19 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 14,18 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Norden, den 4. November 2025

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden

Zusätzlich wurde die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Tourismusbeiträgen in der Stadt Norden um folgende Unternehmensgruppen ergänzt:

- 8.170 wird erweitert um „Krabbenpulen“

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 28. November 2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 28. November 2011 beschlossen:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hagermarsch werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/amsblatt>

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage unter www.sg-hage.de/bekanntmachungen und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

II.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Hagermarsch, den 07.11.2025

Gemeinde Hagermarsch

Gloge	Sell
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2023

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 06.11.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 27.09.2023 - 33.12-10306 – VORIS 20300 – (Nds. MBI. S. 760) - Muster 14

Bilanz zum 31.12.2023

Aktiva	2022	2023	Passiva	2022	2023
1. Immaterielles Vermögen	1.606,78€	1.402,09€	1. Nettoposition	-883.585,52€	-1.424.417,12€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	1.114.936,86€	1.808.316,88€	1.2 Rücklagen	-165.460,57€	-225.822,44€
			1.3 Jahresergebnis	-60.361,87€	-41.523,63€
3. Finanzvermögen	5.388,41€	17.735,43€	1.4 Sonderposten	-9.801,11€	-509.109,08€
4. Liquide Mittel	252.137,33€	365.471,31€	2. Schulden	-32.746,36€	-627.270,88€
			2.1 Geldschulden davon		-600.000,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0€	0€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		-600.000,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-17.946,97€	-9.372,96€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-6.755,00€	-10.081,08€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-8.044,39€	-7.816,84€
			3. Rückstellungen	-457.737,50€	-141.237,71€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-0,00€	-0,00€
Bilanzsumme	1.374.069,38€	2.192.925,71€	Bilanzsumme	-1.374.069,38€	-2.192.925,71€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2023 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.11.2025 bis einschließlich 25.11.2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr. 7, aus.

Hagermarsch, den 11. November 2025

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Erwin Sell

Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Samtgemeinde Brookmerland

Mitteilung über das Dienstsiegel des Samtgemeinde Brookmerland, welches seit dem 05.11.2025 nicht mehr auffindbar ist.

Hierbei handelt es sich um das Dienstsiegel Nummer 10, es hat einen Durchmesser von 20 mm.

In der Mitte des runden Siegels ist das Wappen der Samtgemeinde Brookmerland abgebildet. Um das Wappenschild steht die Inschrift „SAMTGEM: BROOKMERLAND * LDKR. AURICH *“. Über dem Wappen befindet sich die Kennziffer „10“.

Dieses Siegel wird hiermit rückwirkend zum 05.11.2025 für ungültig erklärt.

Samtgemeinde Brookmerland, 12.11.2025

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindepfarrer
Ihmels

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn für den Friedhof der Kirchengemeinde in Berumerfehn am 29.10.2025 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 02. September 2025 beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 13 Absatz 6 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn vom 02. September 2025 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 40 vom 26.09.2025) wird wie folgt geändert:

„In einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr dürfen zusätzlich zwei Aschen bestattet werden. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabs der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde. In einer Urnenwahlgrabstelle sind Beisetzungen bis zu zwei Aschen zulässig.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Berumerfehn, den 29.10.2025

Der Kirchenvorstand:

Leiber stellv. Vorsitzender	de Vries Kirchenvorsteherin
---------------------------------------	---------------------------------------

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 18.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 05.11.2025

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzellexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.